

HALS-NASEN-OHREN-HEILKUNDE

ENTWICKLUNG DER TOP-LEISTUNGEN

GOP	Beschreibung	Bewertung ab 1. April in Punkten	Bewertung alt in Punkten
09211	Grundpauschale 6.- 59. Lebensjahr	205	198
09212	Grundpauschale ab 60. Lebensjahr	211	205
09320	Tonschwellenaudiometrie	146	147
09220	Zuschlag für die Hals-Nasen-Ohrenärztliche Grundversorgung	27	27
09311	Lupenlaryngoskopie	74	76
09372	Hörgeräteversorgung beim Jugendlichen und Erwachsenen	494	494
09323	Reflexbestimmung an den Mittelohrmuskeln	68	78
09374	Zusatzpauschale für die Nachsorge(n) bei Hörgeräteversorgung	452	452
09210	Grundpauschale bis 5. Lebensjahr	250	240

STRUKTURELLE ÄNDERUNGEN

Kapitel 9 Hals-Nasen-Ohrenärztliche Gebührenordnungspositionen

GOP 09345: In der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)) ist geregelt, dass die Zusatzpauschalen für die Behandlung und/oder Betreuung von onkologischen Erkrankungen nach den GOP 07345, 08345, 09345, 10345, 13435, 13675, 15345 und 26315 im Behandlungsfall nicht neben den Kostenpauschalen 86510, 86512, 86514, 86516 und 86520 gemäß Anhang 2 der Onkologie-Vereinbarung berechnet werden können. Diese Abrechnungsausschlüsse werden zur Erhöhung der Transparenz nun durch die Aufnahme einer Anmerkung ebenso bei den Onkologiepauschalen im EBM aufgeführt.

GOP 09350: In der GOP 09350 wird der Wechsel einer Trachealkanüle mit „und/oder“-Verknüpfung in der Leistungslegende sowie im obligaten Leistungsinhalt ergänzt.

GOP 09325: Die inhaltsgleichen GOP 09325 und 20325 werden in ihrem Wortlaut vereinheitlicht. Dazu werden der obligate Leistungsinhalt und die Leistungslegende der GOP 20325 angepasst.

Abschnitt 30.1 Allergologie / Abschnitt 40.7 Leistungsbezogene Kostenpauschalen bei Allergietestungen

Bisher war es nicht möglich, eine allergologische Anamnese abzurechnen ohne eine anschließende Allergietestung durchzuführen, da sie obligater Leistungsinhalt der GOP 30110 und 30111 (Allergologiediagnostik I und II) ist. Zur Abgrenzung einer allergologischen Anamnese von Allergietestverfahren wird der Abschnitt 30.1 umstrukturiert und der Abschnitt 30.1.1 in „Allergologische Anamnese“ und der Abschnitt 30.1.2 in „Allergie-Testungen“ umbenannt.

GOP 30100 (neu): In Abschnitt 30.1.1 wird eine neue GOP 30100 aufgenommen. Sie kann unabhängig von Allergie-Testverfahren für die allergologische Anamnese und/oder zur Beratung und Befundbesprechung nach Vorliegen der Ergebnisse der Allergietestung je vollendete 5 Minuten (65 Punkte) und bis zu viermal im Krankheitsfall abgerechnet werden. Die GOP 30100 kann auch bis zu viermal in einer Sitzung berechnet werden, sofern die Begrenzung im Krankheitsfall noch nicht ausgeschöpft ist.

GOP 30110 und 30111: Im obligaten Leistungsinhalt der GOP 30110 und 30111 wird der erste Spiegelstrich (spezifische allergologische Anamnese) gestrichen. Die Bewertung der GOP 30110 wird auf 258 Punkte und der GOP 30111 auf 220 Punkte festgelegt.

Kostenpauschale 40350 und 40351 (neu): Zur Durchführung der Testreihen werden die Kostenpauschalen 40350 und 40351 in einen neuen Abschnitt 40.7 (Leistungsbezogene Kostenpauschalen bei Allergietestungen) aufgenommen. Die bisherige Textpassage zur Abgeltung der Kosten in den GOP 30110 und 30111 („einschl. Kosten“) wird gestrichen.

Die Kostenpauschale 40350 (16,14 Euro) ist im Zusammenhang mit der Durchführung der GOP 30110 abrechenbar. Die Kostenpauschale 40351 (5,50 Euro) ist im Zusammenhang mit der Durchführung der GOP 30111 abrechenbar.

Abschnitt 30.9 Schlafstörungsdiagnostik

GOP 30901: Zur Klarstellung, dass die GOP 30901 (Kardiorespiratorische Polysomnographie gemäß Stufe 4 der Richtlinien des G-BA) nur einmal je Nacht berechnungsfähig ist, wurde die Abrechnungsbestimmung „je Sitzung“ zur GOP 30901 aufgenommen. Zudem wurde der obligate Leistungsinhalt in Bezug auf die Visuelle Auswertung der aufgezeichneten Befunde angepasst. Die Mindestdauer beträgt nur noch 40 Minuten (vorher 50 Minuten).